

VLRG

Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter
der Großstädte des Landes Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstr. 18 - 32

50670 Köln

(Email: jennifer.musil@staedtetag.de)

Vorsitzender des Arbeitskreises
und Sprecher

Jochen Brunnhofer
Stadt Bottrop, Rechnungsprüfungsamt
Postfach 10 15 54
46215 Bottrop
Tel.: 02041/703252
Fax.: 02041/703107
Email: jochen.brunnhofer@bottrop.de

Stellvertreter

Martin Honermann
Rechnungsprüfung Stadt Essen
Porscheplatz 1
45121 Essen
Tel.: 0201/8814010
Fax: 0201/8814013
Email: martin.honermann@rpa.essen.de

Bottrop, 18.11.2016

**IDW EPS 731 – Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als
Erweiterung der Abschlussprüfung bei Gebietskörperschaften (Stand vom
14.06.2016)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Musil,

Die VLRG hat sich anlässlich der Tagung am 26.10.2016 einstimmig für die folgende
Stellungnahme ausgesprochen:

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft in NRW kann kei-
ne optionale Erweiterung der Abschlussprüfung sein, sondern gehört nach der
Auffassung der VLRG zwingend zu einer Prüfung gem. § 101 Absatz 1 Gemein-
deordnung NRW (GO).**

Im Einzelnen:

Das IDW erstellt Prüfungsstandards für Wirtschaftsprüfer/innen, die im ganzen Bundesgebiet Anwendung finden. Das Gemeindehaushaltsrecht ist Ländersache und daher deutschlandweit nicht einheitlich geregelt.

In NRW regelt der § 101 Absatz 1 GO, dass der Jahresabschluss auch dahingehend zu prüfen ist, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Im Lagebericht (dem Jahresabschluss beizufügen und auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung) gemäß § 48 GemHVO ist Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres abzulegen. Der Anhang (Bestandteil des zu prüfenden Jahresabschlusses) gemäß § 44 GemHVO muss Erläuterungen zu den Positionen von Ergebnis- und Finanzrechnungen enthalten.

Diese Rechnungen enthalten (anders als z. B. eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem HGB) gemäß VV Muster zu GO und GemHVO die Planansätze. Erläuterungen ohne Aussagen zu wesentlichen Planabweichungen sind kaum denkbar.

Die Prüfung eines kommunalen Jahresabschlusses in NRW ohne eine Prüfung der Einhaltung von Haushaltssatzung/Haushaltsplan wäre unvollständig.

Der IDW Prüfungsstandard „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft“ (IDW PS 730) enthält keine Aussagen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft. Das IDW sieht vor, dass Gebietskörperschaften oder örtliche Rechnungsprüfungen, die einen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung beauftragen, optional auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft beauftragen können.

Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft in NRW keine optionale Erweiterung der Abschlussprüfung sein kann, sondern zwingend zu einer Prüfung gem. § 101 Absatz 1 GO gehört.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Brunnhofer